

Acerinox (Schweiz) AG Allgemeine Lieferbedingungen (Stand: 1/2024)

A. Definitionen. Die nachstehenden Ausdrücke haben in diesen Bedingungen die folgenden Definitionen:

- „**Verkäufer**“ ist die Acerinox (Schweiz) AG und/oder ihre Nachfolger unter welcher Firma auch immer;
- „**Kunde**“ ist jede natürliche oder juristische Person sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit der der Verkäufer einen Vertrag über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren abschliesst;
- „**Waren**“ bezeichnet das Produkt, das der Verkäufer dem Kunden gemäss dem Vertrag verkauft;
- „**Lieferungen**“ sind sämtliche Lieferungen und Leistungen einschliesslich Nebenleistungen des Verkäufers;
- „**Vertrag**“ bezeichnet den Kauf-, Werklieferungs- oder sonstigen Vertrag betreffend Lieferungen einschliesslich zugehöriger Dienstleistungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden; und
- „**Bedingungen**“ bezeichnet diese Allgemeinen Lieferbedingungen, die für die Verkäufe des Verkäufers gelten, unabhängig davon, ob sie direkt oder über seine Vertreter oder Kommissionäre getätigten werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Bedingungen nicht für Verträge, deren Hauptzweck nicht der Verkauf oder die Lieferung von Edelstahlprodukten oder Ähnlichem ist.

B. Geltungsbereich. Die Lieferungen des Verkäufers an den Kunden erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Bedingungen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Verträge des Verkäufers mit dem Kunden, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.

Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht, Lieferungen vorbehaltlos durchführt oder Zahlungen des Kunden vorbehaltlos annimmt.

Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist die einfache Schriftlichkeit im Sinne von Art. 12 OR ausreichend, wobei die Unterschrift zur Wahrung der Schriftform entweder eigenhändig oder als qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von Art. 14 OR zu leisten ist.

C. Allgemeine Bedingungen.

1. Vertragsschluss. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich und dienen lediglich der Veranlassung von Vertragsverhandlungen, soweit nicht ausdrücklich abweichend erklärt.

Bestellungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklich erklärter Annahme durch den Verkäufer (z.B. durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers) als angenommen. Das Schweigen des Verkäufers auf eine solche Bestellung stellt keine Annahme dar. Die auf den Abschluss von Verträgen gerichteten Erklärungen des Verkäufers bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt.

Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Kunden kommt auch zustande, wenn der Verkäufer die gewünschten Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

2. Preise. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise des Verkäufers „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2020) ausschliesslich Verpackung, Fracht, Auslösung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Kosten für den Transport und die Lieferung sowie gegebenenfalls etwaige Gebühren und Zuschläge (Legierungszuschläge etc.), die auf den Preis aufgeschlagen werden, sind vom Kunden zu tragen, sofern die geltenden Vorschriften nichts anderes vorsehen oder diese nicht bereits ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind. Preise, die in Angeboten, Kostenvoranschlägen oder anderen Dokumenten des Verkäufers vor der Auftragsannahme oder der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer genannt werden, sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Der endgültige Preis ist der im Vertrag mit dem Kunden vereinbarte Preis und wird in Schweizer Franken (CHF) angegeben, sofern nicht anders vereinbart. Legierungszuschläge oder -gebühren

werden gegebenenfalls zum vereinbarten Preis hinzugerechnet, ebenso wie alle anderen zusätzlichen Gebühren oder Zuschläge, die auf den Preis anwendbar sind. Massgeblich sind die geltenden Legierungszuschläge oder Gebühren des Monats, in den der Liefertermin der Lieferung der Waren fällt. Das Gleiche gilt für alle anderen anfallenden Gebühren oder Zuschläge.

Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in die Schweiz gelten die jeweils anwendbaren steuerlichen Regelungen, die in Doppelbesteuerungsabkommen und lokalen Steuergesetzen vorgesehen sind.

Erhöhen sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum vereinbarten Liefertermin die Kosten für die Herstellung und Lieferung der jeweils betroffenen Waren (z.B. Rohstoffpreise, Energie-, Lohn-, Verpackungs-, Transport-, Zoll- oder Versicherungskosten) wesentlich, so ist der Verkäufer zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der Kostenänderung und der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt. Eine wesentliche Erhöhung der Kosten für die Herstellung und Lieferung der jeweils betroffenen Waren liegt in der Regel vor, wenn sich diese um mehr als 5% seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach der letzten Preisangabe bis zum vereinbarten Liefertermin erhöhen.

3. Zahlungsbedingungen. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Preis sofort nach Lieferung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlungen an den Verkäufer haben ohne Skontoabzug zu erfolgen. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden ist der Tag der Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem vom Verkäufer angegebenen Konto massgeblich. Erfolgt die Zahlung per Dokumentenakkreditiv, muss dieses vom Verkäufer im Voraus akzeptiert werden und unterliegt den neuesten Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive der Internationalen Handelskammer (ICC) (International Chamber of Commerce Uniform Customs and Practice for Documentary Credits). In Ermangelung einer Vereinbarung gilt eine Zahlungspflicht des Kunden erst dann als erfüllt, wenn die vollständige Zahlung des entsprechenden Betrags auf dem vereinbarten Bankkonto eingegangen ist; Teilzahlungen werden nicht akzeptiert. Die Zahlungsmethode muss den geltenden Geldwäschereibestimmungen gemäss GwG entsprechen.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gemäss dem am Sitz des Verkäufers banküblichen Bankdiskonto berechnet, mindestens aber 5% (Art. 104 Abs. 3 OR). Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Soweit dem Verkäufer nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt und hierdurch der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, ist der Verkäufer berechtigt, die entsprechenden Lieferungen unter dem Vertrag zu verweigern oder bis zur Sicherstellung zurückzuhalten (Art. 83 OR). Das Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers entfällt, wenn der Kunde die geschuldete Zahlung bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs des Verkäufers leistet. Leistet der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Zahlungen noch angemessene Sicherheit, so ist der Verkäufer zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.

Der Kunde darf nur mit (i) unbestrittenen Forderungen, (ii) rechtskräftig festgestellten Forderungen oder (iii) Forderungen aus demselben rechtlichen Verhältnis verrechnen, sofern diese die Anforderungen an die Verrechenbarkeit erfüllen (Art. 120 OR). Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Retentions- oder Leistungsverweigerungsrechten durch den Kunden.

Alle Verträge unterliegen als wesentliche Voraussetzung der Richtlinie zu kommerziellen Risiken (Commercial Risks Policy) des Verkäufers, die unter anderem vorsieht, dass alle Verträge mit Zahlungsaufschub für den Kunden jederzeit vollständig durch eine Kreditsicherung oder eine andere ausreichende, vom Verkäufer zuvor akzeptierte Form der Garantie abgedeckt sein müssen.

4. Versand, Lieferfristen, Liefertermine und Verpackung. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen die Lieferungen des Verkäufers „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2020) an den vereinbarten Lieferort („Lieferort“). Die gewählte Handelsklausel wird in Übereinstimmung mit der letzten Ausgabe der von der

Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlichten INCOTERMS zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgelegt. Der Verkäufer bestimmt den Spediteur oder Frachtführer, soweit der Verkäufer abweichend von diesem C.4. Absatz 1 die Ware an den Kunden versenden soll.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Sofern nicht anders angegeben, sind Waren, die als „Lagerware“ oder mit einem gleichwertigen Begriff gekennzeichnet sind, vorbehältlich der Verfügbarkeit. Lieferfristen und Liefertermine („**Liefertermine**“) sind lediglich verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist. Vereinbarte Liefertermine stehen zusätzlich unter dem Vorbehalt, der rechtzeitigen Klärung und Klarstellung aller technischen Einzelheiten der Lieferungen sowie des Vorliegens erforderlicher Genehmigungen (z. B. Ausfuhrgenehmigung) und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien bzw., soweit es sich um Handelsware handelt, unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Sublieferanten des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, die Liefertermine nach billigem Ermessen anzupassen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig gegeben sind. Wenn der Kunde vertragliche Pflichten, einschließlich Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung, Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Ähnliches, schuldhaft nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, seine Liefertermine – unbeschadet der weiteren Rechte des Verkäufers gegenüber dem Kunden – bis zur Erfüllung diesbezüglicher Pflichten angemessen hinauszuschieben.

Die vereinbarten Liefertermine gelten im Falle einer Lieferung im Sinne von C.4. Absatz 1, als eingehalten, wenn die Ware vom Verkäufer rechtzeitig am Lieferort zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt wird und der Verkäufer den Kunden entsprechend benachrichtigt hat. Dies gilt auch, wenn die Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgeholt werden kann.

Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Massnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware bei sich oder einem Dritten zu verwahren sowie Ersatz von sonstigen Mehraufwendungen, die zur Erhaltung der Ware erforderlich sind, zu verlangen. Verzögert sich die Abholung bzw. der Versand der Ware durch Verschulden des Kunden um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Preises der zu lagernden Lieferungen zu berechnen (pauschalierter Schadensersatz). Dieser pauschalierte Schadensersatzanspruch ist auf insgesamt maximal 5% des Netto-Preises der zu lagernden Lieferungen begrenzt. Der Kunde bleibt zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt. Ebenso bleibt der Verkäufer berechtigt, einen über den pauschalierten Schadensersatzanspruch hinausgehenden, entstandenen Schaden geltend zu machen.

Ist der Verkäufer mit Lieferungen in Verzug, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen des Lieferverzuges des Verkäufers für jede volle Woche des Lieferverzuges auf 0,5%, des Netto-Vertragswertes der in Verzug befindlichen Ware begrenzt, höchstens jedoch insgesamt 5% des Netto-Vertragswertes. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Kunde kann wegen der Verzögerungen der Lieferungen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit der Verkäufer diese Verzögerung zu vertreten hat oder dem Kunden das Festhalten am Vertrag aufgrund der Verzögerung nicht zumutbar ist. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Soweit handelsüblich, liefert der Verkäufer die Ware verpackt. Eine über den dem Verkäufer bekannten Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung der Ware, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5. Gefahrübergang. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware am vereinbarten Lieferort zur Abholung bereitgestellt hat und den Kunden gemäß C.4. Absatz 3 benachrichtigt hat, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware aus dem Werk des Verkäufers. Sollte der Verkäufer abweichend von C.4. Absatz 1 die Ware hingegen versenden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware aus des Werkes oder des Lagers des Verkäufers, auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers („**Vorbehaltsware**“) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Der Kunde wird die gelieferten Waren auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts separat und als Eigentum des Verkäufers markiert verwahren und zu Gunsten des Verkäufers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel / Unternehmenssitzwechsel hat der Kunde unverzüglich schriftlich anzugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Käufer von Dritten gefändet, so hat der Käufer dem Verkäufer sofort zu verständigen und den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle durch die Pfändung entstandenen Kosten trägt der Käufer. Das gleiche gilt sinngemäß bei einer sonstigen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen, zu vermieten oder sonst wie anderen zu überlassen.

7. Menge, Qualität und Mängelansprüche. Eine etwaige mündlich oder schriftlich erteilte technische Beratung durch den Verkäufer einschließlich entsprechender Versuche und Erprobungen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Ware des Verkäufers auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

Die vertragsgegenständliche Ware ist beschränkt auf die aus eigener Erzeugung des Verkäufers oder der Acerinox-Gruppe, sofern nicht geringe Komplettierungsmengen aus Zukauf vereinbart oder branchenüblich sind. Abweichungen von Mass, Gewicht und Qualität sind nach den jeweils geltenden technischen Normen (ISO, EN, DIN usw.) oder im Rahmen handelsüblicher Toleranzen zulässig (in der Regel +/-10%). Das Gewicht der Waren wird mit der Waage des Verkäufers bestimmt, die gemäß den Vorschriften des Landes, in dem die Waren hergestellt oder versandt wurden, geprüft und zugelassen wurde, sodass das vom Verkäufer angegebene Gewicht gültig und endgültig ist und für die Rechnungsstellung verwendet wird. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls oder eine andere geeignete Dokumentation. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das

Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismässig auf diese verteilt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Beweis für die Unrichtigkeit des vom Verkäufer durchgeführten Messergebnisses anzutreten. Die geeichten Messwerte können im Datenspeicher des Verkäufers eingesehen werden.

Die Lieferungen sind vertragsgemäss, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (bei Rechtsmängeln im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs) den vertraglich vereinbarten Spezifikationen („**Spezifikationen**“) entsprechen; die Spezifikationen der Lieferungen sind abschliessend im Vertrag mit dem Kunden vereinbart. Entsprechen die Lieferungen den Spezifikationen, sind sie auch dann vertragsgemäss und frei von Sachmängeln, wenn sie nicht sonstigen objektiven Anforderungen oder etwaigen Proben oder Mustern entsprechen. Eine Haftung für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist; im Übrigen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Kunde. Der Verkäufer haftet weiter nicht dafür, dass die Lieferungen (i) für die Verwendung geeignet sind, wenn sie nicht ordnungsgemäss gehandhabt oder gelagert wurden oder in ungeeigneten Maschinen oder unter ungeeigneten Bedingungen verarbeitet wurden oder wenn sie einer unsachgemässen Wartung oder Behandlung unterzogen wurden; (ii) für die Verwendung in der Chemie-, Pharma- oder Nuklearindustrie geeignet sind; oder (iii) einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Herstellung haben.

Die vereinbarten Spezifikationen und ein vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Soweit der Kunde dem Verkäufer für eine Ware eine Sonderfreigabe erteilt hat, mit welcher der Kunde Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Qualität akzeptiert, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie der Sonderfreigabe entspricht.

Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung am Lieferort unverzüglich zu untersuchen. In diesem Rahmen erkennbare Mängel müssen unverzüglich unter Angabe und Nachweis des Mangels gerügt werden (Art. 201 OR); verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer jeweiligen Entdeckung gerügt werden. Eine etwaige Mängeltrüge des Käufers bedarf der Schriftform. Nach Durchführung einer ausnahmsweise vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

Der Kunde hat dem Verkäufer bei Beanstandungen der Lieferungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Lieferungen zu geben; auf Verlangen ist dem Verkäufer die beanstandete Lieferung oder eine Probe derselben auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat das Recht, sich angemessen Zeit für die Untersuchung der Reklamation zu nehmen und vom Kunden die von ihm als notwendig erachteten Nachweise zu verlangen, wobei dieser sorgfältig kooperieren wird. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich der Verkäufer die Belastung des Kunden mit Fracht- und Umschlagkosten sowie Überprüfungsaufwand vor.

Bei Waren, die als deklassiertes (non prime) Material verkauft worden sind – z.B. sogenanntes II-a-Material – stehen dem Kunden mit Ausnahme von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen nach Ziffer C.8. – keine Mängelansprüche zu, es sei denn, Abweichendes wurde schriftlich vereinbart oder der Verkäufer hat einen Mangel arglistig verschwiegen. Vor einer Inbetriebnahme einer Ware, bei der es sich um deklassiertes Material handelt, hat der Kunde eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese ggf. instand zu setzen oder aufzuarbeiten ist.

Bei Vorliegen eines Sachmangels kann der Verkäufer nach seiner Wahl eine Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung erbringen. Zu den vom Verkäufer zu tragenden Kosten der Nacherfüllung gehören Ein- und die Ausbaukosten nicht, sofern der Mangel bereits vor dem Einbau offenbar geworden war. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach Wahl des Verkäufers zurückzugeben oder auf Kosten des Verkäufers zu entsorgen, es sei denn, dass die Entsorgung für ihn unzumutbar ist. Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn beide Varianten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde entweder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Regelungen in Ziffer

8. bleiben hiervon unberührt.

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen mangelhafter Lieferungen endet nach Ablauf von zwei Jahren gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, es sei denn, es liegt eine Anerkennung seitens des Verkäufers in Bezug auf etwaige Mängel vor.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Verkäufer gegenüber dem Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz – unabhängig vom Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer — außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit — allerdings nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Hilfspersonen sowie für Mangelfolgeschäden oder indirekte Schäden wie z.B. entgangener Gewinn wird, soweit gesetzlich zulässig, voluminös ausgeschlossen.

Im Fall von Verzugsschäden gilt Ziffer 3 vorrangig gegenüber dieser Ziffer 8.

9. Höhere Gewalt. In Fällen Höherer Gewalt oder vom Verkäufer nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände, insbesondere aber nicht ausschliesslich wegen Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerischer oder kriegsähnlicher Handlungen oder Zustände, unmittelbarer Kriegsgefahr, staatlicher Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, Cyberangriffe, Unterbrüche der Kommunikationsnetze, terroristische Handlungen, währungs- und handelspolitischer Massnahmen oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Aufruhr, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen, wesentlicher Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) von nicht nur kurzfristiger Dauer, Epidemien und Pandemien, Behinderungen der Verkehrswege oder sonstiger ungewöhnlicher Verzögerungen des Transports jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer sowie sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare oder außergewöhnliche Ereignisse, die ausserhalb des Einfluss- bzw. Verantwortungsbereichs der Parteien liegen und die Vertragsdurchführung – ggf. nur für einen bestimmten Zeitraum – trotz zumutbarer Anstrengungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und es verschieben sich die vereinbarten Lieftertermine entsprechend um die Dauer des Ereignisses der Höheren Gewalt oder der vorgenannten Umstände gleichgültig, ob diese beim Verkäufer, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass ein Ereignis höherer Gewalt den Verkäufer betrifft, wenn es das Unternehmen betrifft, das die Waren oder einen Teil davon herstellt. Sobald es ihm möglich ist, wird der Verkäufer den Kunden schriftlich über das Ruhen seiner Vertragspflichten informieren.

Die Vertragspartner verpflichtet sich, über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln. Soweit eine Vertragsanpassung nicht erreicht werden kann, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, frühestens jedoch nach fünf aufeinanderfolgenden Wochen nach Erhalt der Anzeige des Verkäufers, sofern die Höhere Gewalt zu diesem Zeitpunkt fortduert.

10. Vertragsaussetzung. Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Ziffer C.9, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die vorgesehenen Lieftermine anzupassen oder seine Lieferungen jederzeit ganz oder teilweise auszusetzen, wenn (i) ein schwerwiegender Marktmangel an Rohstoffen, Ersatzteilen oder Transportmitteln von nicht nur kurzfristiger Dauer; (ii) ein erheblicher Anstieg der Marktpreise für Rohstoffe (einschliesslich

Energie, Gas und/oder ähnliches) (ein erheblicher Anstieg der Preise für Rohstoffe liegt in der Regel vor, wenn sich diese um mehr als 5% seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum vereinbarten Liefertermin erhöhen); (iii) eine Behörde die Einstellung industrieller Tätigkeiten aufgrund von Problemen bei der Nachfrage nach Energie, Gas oder anderen Rohstoffen anordnet, oder diese Behörden Bedingungen festlegen, die die Produktionstätigkeit des Verkäufers oder seiner Sublieferanten erheblich erschweren oder belasten; (iv) Umstände, die auf den internationalen Märkten und/oder in der Tätigkeit des Herstellers oder Verkäufers eintreten oder sich auf diese auswirken, die zur kommerziellen Undurchführbarkeit des Vertrags führen oder zur Folge haben, dass der Vertrag das Gleichgewicht seiner ursprünglichen wechselseitigen Erfüllung (*Äquivalenzinteresse*) verliert, sowie in Fällen von Zweckverfehlung.

In jedem der vorgenannten Fälle teilt der Verkäufer dem Kunden die geänderten Liefertermine oder die vollständige oder teilweise Aussetzung der Erfüllung des Vertrags mit, die ab dem Zeitpunkt der Mitteilung wirksam wird. Mit dieser Mitteilung verpflichten sich beide Vertragspartner, nach bestem Wissen und Gewissen eine einvernehmliche Lösung über die anwendbaren Preise oder die vorgesehenen Liefertermine und/oder andere anwendbare Bedingungen auszuhandeln, je nach den veränderten Umständen, und das Gleichgewicht des Vertrages wieder herzustellen. Dauert diese Unterbrechung und/oder Verhandlung länger als sechzig (60) Tage, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, den Preis für die bereits gelieferten Waren zu verlangen. Ebenso muss der Verkäufer den Kunden gegebenenfalls schriftlich über die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung informieren.

11. Abtretungsverbot. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag mit dem Verkäufer an Dritte abzutreten.

12. Exportkontrollvorbehalt, Ausfuhrnachweis. Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen. Soweit solche Hindernisse bestehen, ist der Verkäufer nicht zu etwaigen Leistungen an den Kunden verpflichtet. Der Verkäufer behält sich einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn sich solche Hindernisse nicht binnen angemessener Frist ausräumen lassen.

Der Kunde hat bei der Nutzung der von dem Verkäufer gelieferten Waren oder der von ihm erbrachten sonstigen Leistungen sowie der Weitergabe an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Schweiz der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde dem Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der vom Verkäufer gelieferten Waren oder der vom Verkäufer erbrachten sonstigen Leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln. Der Kunde stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen, die gegen den Verkäufer von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung vorstehender export-kontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

Holt ein Kunde, der ausserhalb der Schweiz ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter Lieferungen ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Kunde dem Verkäufer den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Schweiz geltenden Mehrwertsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

13. Unwirksamkeit. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Regelung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser

Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

14. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Beide Vertragsparteien und ihre Vertreter sind verpflichtet, die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen sowie die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Geldwäscherei und Korruptionsbekämpfung, jederzeit einzuhalten. Die Parteien werden die Grundsätze der Global Compact Initiative einhalten und respektieren. Diese Grundsätze betreffen vor allem den Schutz der Menschenrechte, Mindestarbeitsbedingungen, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen über die Global-Compact-Initiative finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Stellt der Verkäufer einen Verstoss gegen diese Grundsätze oder gegen die Vorschriften zur Geldwäscherei und/oder Korruptionsbekämpfung durch den Kunden fest oder hat er den Verdacht, dass ein menschenrechtswidriges Verhalten vorliegt, kann er den Vertrag aussetzen oder kündigen, ohne dass er Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz jeglicher Art hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde, seine Direktoren, Angestellten, Vertreter oder die von ihm benutzten Banken einer von einer öffentlichen oder staatlichen Behörde verhängten Sanktion oder Handelsbeschränkung unterworfen sind.

15. Datenschutz. Die geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichten den Verkäufer, jeden Kunden über die Art der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu informieren. Zu diesem Zweck sind diese Informationen in Anhang I zu diesen Bedingungen enthalten.

16. Informationssicherheit. Für den Fall, dass die Kommunikation, die Angebote, Bestellungen und/oder die Vertragsabschlüsse zwischen dem Verkäufer und dem Kunden über einen vom Kunden zur Verfügung gestellten Computerzugang erfolgen, erklärt der Kunde, dass er alle erforderlichen technischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen ergriffen hat, um die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit des besagten Computerzugangs („*Lieferantenportal*“) zu gewährleisten. Der Kunde garantiert insbesondere (i) die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der vom Verkäufer über das besagte Lieferantenportal zur Verfügung gestellten Informationen sowie (ii) das Nichtvorhandensein und/oder die Nichtübertragung von Malware über das besagte Lieferantenportal, worunter beispielsweise und ohne Einschränkung Viren, Trojaner, Würmer, Ransomware sowie jede andere bösartige und/oder versteckte Software zu verstehen ist, die unbeabsichtigt Informationen übertragen oder den Informationssystemen des Verkäufers Schaden zufügen könnte („*Malware*“).

Ebenso verpflichtet sich der Kunde, sein Lieferantenportal ständig auf dem neuesten Stand zu halten, indem er so viele künftige Software-Updates installiert, wie gemäss den besten Praktiken und/oder der auf dem Markt vorhandenen Sorgfalt erforderlich sind oder die vom Auftragnehmer, Lieferanten, Entwickler und/oder Verwalter des besagten Portals empfohlen werden, insbesondere solche, die Sicherheitspatches enthalten. Wenn das Lieferantenportal ausschliesslich vom Kunden entwickelt wurde, verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Mittel für die präventive, korrigierende und evolutionäre Wartung derselben bereitzustellen, um ein Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten, das den zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Sicherheitsbedrohungen entspricht. Darüber hinaus erklärt der Kunde, dass das Zugangssystem des Verkäufers zum Lieferantenportal durch die Verwendung eindeutiger und sicherer Anmeldeinformationen eingeschränkt wird, wobei eine Politik angewandt wird, die die Verwendung starker und komplexer Passwörter sowie die Anwendung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen, wie die Zwei-Faktor-Authentifizierung oder den Zugang über ein qualifiziertes digitales Zertifikat, verlangt.

Um Sicherheitsvorfälle in seinen Systemen zu erkennen, zu identifizieren, einzudämmen und darauf zu reagieren, muss der Kunde über Mechanismen zur Überwachung und zum Management von Sicherheitsvorfällen verfügen und den Verkäufer gegebenenfalls unverzüglich über alle Vorfälle informieren, von denen er Kenntnis erlangt und die den Verkäufer betreffen könnten. Diese

Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen und eine kurze Beschreibung des Sicherheitsvorfalls enthalten, damit der Verkäufer die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Minderung des daraus entstehenden Schadens ergreifen kann. Für diese Zwecke gilt als „**Sicherheitsvorfall**“ jedes Ereignis oder Vorkommnis, das (i) die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen, die der Verkäufer über das Lieferantenportal übermittelt, und/oder (ii) die Informationssysteme des Verkäufers, einschließlich Software und Hardware, beeinträchtigt oder gefährdet.

Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für die Unmöglichkeit, auf das Lieferantenportal zuzugreifen, und/oder für Fehler oder Störungen innerhalb des Lieferantenportals, wie z. B. Unterbrechungen der Kommunikation mit dem Server, Verzögerungen beim Hoch- und Herunterladen von Dateien oder eine langsame Navigation auf der Plattform. Sollte dies die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen, ist der Verkäufer berechtigt, die notwendigen Anpassungen des Vertrags vorzunehmen, wie z. B. die Aktualisierung des Preises oder die Änderung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen.

Der Kunde wird seinerseits den Verkäufer – und/oder jedes beteiligte Unternehmen der Acerinox-Group – schadlos halten und haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Kosten, Ausgaben, Sanktionen, Strafen und andere Schäden, die direkt oder indirekt durch (i) den Zugang, die Nutzung, das Durchsuchen, die Übertragung oder das Herunterladen von Daten von oder über das Lieferantenportal verursacht werden; (ii) Computerangriffe, die die Sicherheit oder Integrität der Computersysteme des Verkäufers beeinträchtigen oder potenziell bedrohen; (iii) die Verwendung oder Nutzung von Malware durch vom Verkäufer unabhängige Dritte in Bezug auf seine Daten, Computersysteme oder deren Verfügbarkeit und/oder Betrieb; und/oder (iv) die Verwendung von Trackern oder Passwortkopiersystemen und/oder Identifizierungsmethoden durch den Verkäufer.

17. Sprache. Bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen und der Fassung in einer anderen Sprache als Deutsch ist die deutsche Fassung der Allgemeine Lieferbedingungen maßgebend.

18. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenauf (CISG)".

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesen Bedingungen oder einem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, aus dem der Verkäufer liefert.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist der allgemeine Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Kunden an einem sonstigen zuständigen Gericht, insbesondere an seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

ANHANG I

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Acerinox Gruppe ist fest entschlossen, die Vorschriften des DSG und in diesem Zusammenhang auch die EU-Datenschutzvorschriften einzuhalten. Gemäss dieser EU Verordnung bedarf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Ansprechpartner unserer Kunden und der Unterzeichner der mit ihnen geschlossenen Verträge nicht der Zustimmung der betroffenen Personen, aber wir müssen sie darüber informieren, wie wir ihre personenbezogenen Daten verarbeiten.

a) Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten. Der für die Verarbeitung der Kontaktinformationen der Unterzeichner sowie der Kontaktpersonen Verantwortliche ist die Acerinox Gruppen-Gesellschaft, mit der die vertragliche Beziehung begründet wird. Einzelheiten zu allen Unternehmen der Gruppe sind auf der Website unter www.acerinox.com verfügbar.

Acerinox, S.A., die Muttergesellschaft der Gruppe, hat einen Konzerndatenschutzbeauftragten ernannt, an den alle Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gerichtet werden können und dessen Kontaktdata wie folgt lauten:

Calle Santiago de Compostela, 100, 28035 Madrid, Spanien.

Email: dpo@acerinox.com - Tel.: +34 91 398 51 05

In der Schweiz können Anfragen zusätzlich gerichtet werden an: dpo@acerinox.com - Tel 056 481 82 42

b) Zweck der Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung, Entwicklung und Kontrolle des Vertragsverhältnisses sowie zur Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet. Die Daten werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung bis zum Ablauf der geltenden Verjährungsfristen aufbewahrt.

c) Rechtliche Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Erfüllung des entsprechenden Vertrags und das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Daher müssen die gesetzlichen Vertreter und Kontaktpersonen ihre Kontaktdata angeben, wenn dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt, ist die Ausführung und/oder Erfüllung des entsprechenden Vertrags nicht möglich.

d) Empfänger der personenbezogenen Daten. Kontaktinformationen dürfen nur dann an Behörden und öffentliche Einrichtungen weitergegeben werden, wenn dies nach den geltenden Vorschriften erforderlich ist. Sie können auch an externe Prüfer zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und an öffentliche Urkundspersonen weitergegeben werden, falls der Vertrag veröffentlicht wird. Darüber hinaus können die Unternehmen der Acerinox-Gruppe und Dritte ausschließlich für interne Verwaltungs- und Managementzwecke im Zusammenhang mit dem Vertrag auf personenbezogene Daten zugreifen. Einige dieser Dritten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sein; in diesem Fall werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

e) Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die betroffenen Personen haben das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen oder gegebenenfalls deren Löschung zu fordern, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Unter bestimmten Umständen können betroffene Personen verlangen, dass die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird; in diesem Fall werden die Daten nur zum Zweck der Geltendmachung oder Verteidigung von Ansprüchen gespeichert.

Unter bestimmten Umständen und aus Gründen, die mit ihrer besonderen Situation zusammenhängen, können sie der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Verarbeitung ist aus legitimen Gründen oder zur Geltendmachung oder Verteidigung etwaiger Ansprüche erforderlich. So kann die betroffene Person ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausüben, indem sie eine Fotokopie ihres Personalausweises oder eines ähnlichen rechtsgültigen Dokuments, das ihre Identität bestätigt, an die oben genannte Adresse schickt und angibt, welches Recht sie ausüben möchte. Die betroffenen Personen werden auch über ihr Recht informiert, bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.